Promotionsordnung der Fakultät für Informatik der Technischen Universität Dortmund vom 29. August 2011 (Lesefassung einschließlich Erster Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung vom 8. Januar 2013)

Auf Grund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S.516), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Zweck der Promotion
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Voraussetzung zur Zulassung zur Promotion (§ 67 Abs. 4 HG)
- § 5 Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 6 Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 7 Betreuung
- § 8 Widerruf der Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 9 Strukturiertes Promotionsprogramm
- § 10 Dissertation
- § 11 Antrag auf Annahme der Dissertation und Einreichung der Dissertation
- § 12 Eröffnung des Promotionsverfahrens und Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter
- § 13 Prüfungskommission
- § 14 Begutachtung der Dissertation
- § 15 Mündliche Prüfung
- § 16 Ergebnis der Prüfungen
- § 17 Wiederholung der mündlichen Prüfung
- § 18 Veröffentlichung der Dissertation
- § 19 Abschluss des Promotionsverfahrens
- § 20 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer Fakultät einer anderen Hochschule
- § 21 Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen
- § 22 Aberkennung des Doktorgrades
- § 23 Rechtsbehelf
- § 24 Ehrenpromotion
- § 25 Ubergangsregelungen
- § 26 Inkrafttreten
- Anhang A: Titelblatt der Dissertation (Dr. rer. nat.)
- Anhang B: Titelblatt der Dissertation (Dr.-Ing.)
- Anhang C: Promotionsurkunde Dr. rer. nat.
- Anhang D: Promotionsurkunde Dr.-Ing.

§ 1 Promotionsrecht

- (1) Die Technische Universität Dortmund hat das Recht zur Promotion.
- (2) Sie verleiht aufgrund einer Promotion in dem Fach Informatik den Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) oder einer Doktor-Ingenieurin bzw. eines Doktor-Ingenieurs (Dr.-Ing.) nach Maßgabe dieser Promotionsordnung. Für die Durchführung des Promotionsverfahrens ist die Fakultät für Informatik zuständig.
- (3) Der Grad Dr. rer. nat. wird in der Regel verliehen für eine wissenschaftliche Arbeit, die wesentlich mathematisch-strukturwissenschaftliche Aspekte der Informatik behandelt, der Grad Dr.-Ing. für eine wissenschaftliche Arbeit, die wesentlich ingenieurwissenschaftliche Aspekte der Informatik behandelt.
- (4) Die Technische Universität Dortmund kann auf Antrag der Fakultät für Informatik den Doktorgrad ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c. oder Dr.-Ing. e. h.) vergeben (§ 24).

§ 2 Zweck der Promotion

Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel hinausgehende, besondere Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Befähigung wird aufgrund einer schriftlichen Arbeit (Dissertation), die den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse weiterführt, einer mündlicher Prüfung sowie das erfolgreiche Absolvieren eines strukturierten Promotionsprogramms festgestellt.

§ 3 Promotionsausschuss

- (1) Für die Durchführung der Promotion und die Erledigung der weiteren, ihm durch diese Promotionsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Promotionsausschuss eingerichtet.
- (2) Der Promotionsausschuss besteht aus neun Mitgliedern, davon fünf Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gem. § 11 Abs. 1 Nr. 1 HG, zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gem. § 11 Abs. 1 Nr. 2 HG, einer Doktorandin/einem Doktoranden aus der Gruppe der Studierenden gem. § 11 Abs. 1 Nr. 4 HG sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gem. § 11 Abs. 1 Nr. 4 HG, das nicht Doktorand oder Doktorandin ist. Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt gewählt. Die/der Vorsitzende muss der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören und wird vom Fakultätsrat gewählt. Die Amtszeit der Ausschussmitglieder beträgt 2 Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr. Für jede Gruppe wird eine Vertreterin/ein Vertreter gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Promotionsausschusses ist bekanntzugeben.
- (3) Der Promotionsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Feststellung der Voraussetzungen zur Promotion gem. § 4 und Entscheidung über die Zulassung zur Promotion gem. § 6,
 - Eröffnung des Promotionsverfahrens und Bestimmung der Gutachterinnen und Gutachter gem. § 12,
 - Bestimmung der Prüfungskommission gem. § 13,

- Festlegung von Fristen und Terminen,
- Entscheidung über Sonderfälle in Promotionsverfahren,
- Entscheidung über Widersprüche.
- (4) Der Promotionsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Promotionsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Promotionsverfahren und gibt ggf. Anregungen zur Änderung der Promotionsordnung und Verbesserung der Promotionsverfahren.
- (5) Der Promotionsausschuss kann die Erledigung der laufenden Geschäfte an die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen. Entscheidungen über ablehnende Bescheide und Widersprüche trifft der Promotionsausschuss als Gremium.
- (6) Die Mitglieder des Promotionsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden hierzu zu verpflichten.
- (7) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, mehr wenn als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Bei Entscheidungen, die Prüfungsleistungen betreffen, haben nur die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter/innen Stimmrecht.

§ 4 Voraussetzung zur Zulassung zur Promotion (§ 67 Abs. 4 HG)

- (1) Zur Promotion wird zugelassen, wer
 - a) einen einschlägigen Masterabschluss mit 300 Credits sowie einer Note von "gut" oder besser oder
 - b) einen Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens 8 Semestern sowie einer Note von "gut" oder besser, für das ein anderer Grad als Bachelor vergeben wird, oder
 - c) einen Abschluss nach einem einschlägigen Masterstudium mit weniger als 300 Credits sowie einer Note von "gut" oder besser und daran anschließende promotionsvorbereitende Studien, oder
 - d) ein einschlägiges Hochschulstudium von mindestens 6 Semestern sowie einer Note von "gut" oder besser und daran anschließende promotionsvorbereitende Studien nachweist.

Der Promotionsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen auch Bewerberinnen/Bewerber zulassen, die nicht die in Satz 1 lit. a) bis lit. d) geforderte Mindestnote erreicht haben.

- (2) Einschlägig im Sinne des Absatzes 1 ist ein Studium in Informatik. Als einschlägig angesehen wird auch ein Studium, das einen Anteil von 60 Credits auf Master-Niveau in dem Fachgebiet Informatik aufweist. Der Promotionsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen auch andere Bewerberinnen/Bewerber zulassen.
- (3) Bewerberinnen/Bewerber, die einen Abschluss gem. Abs. 1 lit. c) und lit. d) (und ggf. Abs. Zulassung nachweisen, müssen vor der endgültigen zur promotionsvorbereitende Studien von mindestens 60 Credits absolvieren. Der genaue Inhalt Umfang promotionsvorbereitenden Studien wird und der

Promotionsausschuss festgelegt. Kandidatinnen/Kandidaten mit einem Bachelor-Abschluss gem. Abs. 1 lit. d) müssen zusätzlich ihre Eignung zur Promotion nachweisen.

(4) Wer seinen Studienabschluss nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben hat, kann zugelassen werden, wenn die Gleichwertigkeit des Abschlusses festgestellt wird. Die Feststellung erfolgt durch den Promotionsausschuss auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten. In Zweifelsfällen ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen anzurufen.

§ 5 Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Die Bewerberin/der Bewerber richtet ihren/seinen Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Mit dem Antrag sind einzureichen:
 - Angabe des angestrebten Doktorgrades,
 - das Arbeitsthema der Dissertation,
 - eine schriftliche Bestätigung über die Bereitschaft zur Betreuung der Dissertation einer Hochschullehrerin/eines Hochschullehrers oder eines habilitierten Mitglieds der Fakultät,
 - der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gem. § 4, insbesondere durch Vorlage von Abschlusszeugnissen für die Hochschulausbildung und Vorlage der Hochschulzugangsberechtigung,
 - ein tabellarischer Lebenslauf, aus dem der wissenschaftliche und berufliche Werdegang der Bewerberin/des Bewerbers hervorgeht.

Der Immatrikulationsnachweis muss dem Promotionsausschuss innerhalb von 3 Wochen nach der Zulassung vorgelegt werden.

- (2) Dem Antrag sind folgende Erklärungen beizufügen:
 - ob die Bewerberin/der Bewerber bereits ein Promotionsverfahren an der Technischen Universität Dortmund beantragt hatte, oder
 - ob sie/er sich in einem solchen Verfahren befand und dieses entweder abgeschlossen oder abgebrochen hat, oder
 - ob die Bewerberin/der Bewerber schon an anderer Stelle eine Promotionszulassung erhalten hat und sich in einem Promotionsverfahren befindet, oder
 - ob sie/er ein solches Verfahren abgebrochen oder abgeschlossen hat.

Im letzteren Fall ist anzugeben, welcher Promotionserfolg erzielt wurde.

§ 6 Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Der Promotionsausschuss prüft die Bewerbungsunterlagen gem. § 5 auf Vollständigkeit und auf Erfüllung der Voraussetzung zur Promotion gem. § 4. Bei Unvollständigkeit der Bewerbungsunterlagen kann der Promotionsausschuss der Bewerberin/dem Bewerber Auflagen erteilen. Der Promotionsausschuss teilt der Bewerberin/dem Bewerber die Zulassung oder Nichtzulassung als Doktorandin/Doktorand schriftlich mit.
- (2) Nach Annahme des Zulassungsantrags ist die Antragstellerin Doktorandin oder der Antragsteller Doktorand der Fakultät für Informatik.
- (3) Der Zulassungsantrag ist abzulehnen,

- wenn die Bewerberin/der Bewerber die Voraussetzungen gem. § 4 nicht erfüllt oder innerhalb der vom Promotionsausschuss festgesetzten Frist nicht die fehlenden Unterlagen beigebracht hat,
- wenn das Fachgebiet der Dissertation in der Fakultät nicht vertreten ist, oder
- wenn eine fachlich kompetente Betreuung der Dissertation nicht gesichert ist.

Der Zulassungsantrag kann abgelehnt werden, wenn bereits ein früheres Promotionsverfahren abgebrochen oder endgültig erfolglos beendet wurde. Ein Ablehnungsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Ist eine Zulassung unter Auflagen gemäß Abs. 1 erfolgt, kann diese widerrufen werden, wenn die Auflage nicht fristgemäß erfüllt wurde.

§ 7 Betreuung

- (1) Nach der Zulassung zur Promotion bestellt der Promotionsausschuss auf Vorschlag der Doktorandin/des Doktoranden eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer oder ein habilitiertes Mitglied der Fakultät zur Betreuerin/zum Betreuer der Dissertation. Im Einvernehmen mit der Doktorandin/dem Doktoranden kann die Zahl der Betreuerinnen und Betreuer auf zwei erhöht werden. Die/der weitere Betreuerin/Betreuer kann einer anderen Fakultät der Technischen Universität Dortmund oder einer anderen inländischen oder ausländischen Hochschule angehören. Die weitere Betreuerin/der weitere Betreuer muss Hochschullehrerin/ Hochschullehrer einer Hochschule mit Promotionsrecht oder habilitiertes Mitglied einer Hochschule sein. Ausnahmsweise genügt eine Promotion, wenn der Fakultätsrat zuvor eine besondere wissenschaftliche Qualifikation zur Betreuung der Promotion durch Beschluss festgestellt hat, die über die bloße Promotion hinausgeht (besondere wissenschaftliche Befähigung).
- (2) Aufgabe der Betreuerin/des Betreuers ist es,
 - gemeinsam mit der Doktorandin/dem Doktoranden einen Zeitplan für die Anfertigung der Dissertation zu besprechen und das strukturierte Promotionsprogramm abzustimmen,
 - sich während der Anfertigung der Dissertation regelmäßig von der Doktorandin/dem Doktoranden über den Fortschritt ihres/seines Vorhabens unterrichten zu lassen,
 - die Doktorandin/den Doktoranden bei auftretenden Schwierigkeiten fachkundig zu beraten.
 - von der Doktorandin/dem Doktoranden gelieferte Beiträge umfassend in mündlicher oder schriftlicher Form zu kommentieren.
- (3) Die Doktorandin/der Doktorand ist verpflichtet, ihrer/seiner Betreuerin oder ihren/seinen Betreuer einmal jährlich über die bisherigen und geplanten Aktivitäten zu berichten.

§ 8 Widerruf der Zulassung zum Promotionsverfahren

Der Promotionsausschuss kann die Zulassung zur Promotion frühestens zwei Jahre nach der Zulassung zur Promotion im Einvernehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer widerrufen, wenn sich die Doktorandin/der Doktorand nicht im erforderlichen und zumutbaren Maße um die Fertigstellung der Dissertation sowie die Absolvierung des strukturierten Promotionsprogramms erfolgreich bemüht. Vor einer Entscheidung ist die Doktorandin/der Doktorand zu hören. Der Promotionsausschuss kann darüber hinaus

nach Ablauf von drei Jahren die Doktorandin/den Doktoranden auffordern, einen Zwischenbericht über den Stand ihrer/seiner Dissertation vorzulegen, oder der Doktorandin/dem Doktoranden im Einvernehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer eine Frist setzen, innerhalb derer die Dissertation einzureichen ist.

§ 9 Strukturiertes Promotionsprogramm

Während des Promotionsverfahrens nimmt die Doktorandin/der Doktorand an einem strukturierten Promotionsprogramm teil. Die Inhalte und der Umfang des strukturierten Promotionsprogramms werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Informatik festgelegt. Über die erfolgreiche Teilnahme am strukturierten Promotionsprogramm wird vom Promotionsausschuss eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 10 Dissertation

- (1) Die Doktorandin/der Doktorand muss eine selbständige wissenschaftliche Arbeit auf dem Wissenschaftsgebiet der Informatik vorlegen, die einen Fortschritt des Standes der wissenschaftlichen Erkenntnisse darstellt. Die Schrift kann in Teilen veröffentlicht sein oder aus mehreren Veröffentlichungen oder zur Veröffentlichung angenommenen Publikationen bestehen. Im Falle des Satzes 2 muss die Einordnung der Publikationen in den Gesamtkontext der Dissertation besonders dargestellt werden.
- (2) Soweit die Doktorandin/der Doktorand in der Dissertation wissenschaftliche Ergebnisse verwendet, die zuvor in Kooperation mit anderen Personen erzielt wurden, muss sie/er in einem gesonderten Abschnitt der Dissertation ihren/seinen Eigenanteil an diesen Ergebnissen beschreiben.
- (3) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer.
- (4) Die Dissertation ist beim Promotionsausschuss einzureichen. Das Titelblatt ist je nach angestrebtem Doktorgrad gemäß der Vorgabe im Anhang A bzw. B zu gestalten.

§ 11 Antrag auf Annahme der Dissertation und Einreichung der Dissertation

- (1) Der Antrag der Doktorandin/des Doktoranden auf Annahme der Dissertation ist schriftlich an den Promotionsausschuss der Fakultät zu richten.
- (2) Mit dem Antrag einzureichen sind:
 - die Dissertation in der Regel in fünf (= regelmäßige Größe der Prüfungskommission +
 1) gebundenen, maschinenschriftlichen Exemplaren und als pdf-Datei auf einem geeigneten Datenträger,
 - eine Zusammenfassung der Dissertation im Umfang von nicht mehr als zwei DIN A4-Seiten.
 - eine schriftliche eidesstattliche Versicherung, dass die Dissertation selbständig verfasst und alle in Anspruch genommenen Quellen und Hilfen in der Dissertation vermerkt wurden,
 - eine Erklärung darüber, ob die Dissertation in der gegenwärtigen oder in einer anderen Fassung an der Technischen Universität Dortmund oder an einer anderen

- Hochschule im Zusammenhang mit einer staatlichen oder akademischen Prüfung bereits vorgelegt worden ist,
- der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am strukturierten Promotionsprogramm und
- ein aktueller Lebenslauf, aus dem der wissenschaftliche Werdegang des Antragstellers oder der Antragstellerin hervorgeht einschließlich eines aktuellen Schriftenverzeichnisses.
- (3) Ein Rücktritt vom Promotionsverfahren ist dem Promotionsausschuss gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist nur zulässig,
 - solange nicht eine endgültige Ablehnung der Dissertation erfolgt ist, oder
 - nach Annahme der Dissertation bis zum Beginn der mündlichen Prüfung.

In allen anderen Fällen des Rücktritts gilt die Prüfung als nicht bestanden. § 14 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 12 Eröffnung des Promotionsverfahrens und Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter

Der Promotionsausschuss eröffnet das Promotionsverfahren, wenn ein schriftlicher Antrag auf Annahme der Dissertation und die mit ihm einzureichenden Unterlagen (§ 11) vollständig vorliegen. Mit der Eröffnung des Promotionsverfahrens bestellt der Promotionsausschuss zwei Gutachterinnen/Gutachter der Dissertation. Vorschläge der Doktorandin/des Doktoranden können berücksichtigt werden. Von den Betreuerinnen/Betreuern der Dissertation ist mindestens eine/einer zur Gutachterin/zum Gutachter zu bestellen. Einer der Gutachterinnen/Gutachter muss der Fakultät als Hochschullehrerin/Hochschullehrer oder habilitiertes Mitglied angehören. Die weitere Gutachterin/der weitere Gutachter muss ebenfalls Hochschullehrerin/Hochschullehrer einer Hochschule mit Promotionsrecht oder habilitiertes Mitglied einer Hochschule sein. Ausnahmsweise genügt eine Promotion, wenn der Fakultätsrat zuvor für die Mitwirkung an dem Promotionsverfahren die besondere wissenschaftliche Befähigung festgestellt hat. Die Bewertung der Promotionsleistungen (Dissertation und mündliche Prüfung) soll spätestens sechs Monate nach Vorlage der Dissertation abgeschlossen sein (§ 67 Abs. 3 S. 3 HG).

§ 13 Prüfungskommission

(1) Der Promotionsausschuss bestellt nach Eröffnung des Promotionsverfahrens eine Prüfungskommission sowie deren Vorsitzende/deren Vorsitzenden. Prüfungskommission besteht in der Regel aus der/dem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Der/die Vorsitzende darf weder Gutachter noch Betreuer sein. Die Betreuerin/der Betreuer soll Mitglied der Prüfungskommission Prüfungskommission können externe Mitglieder von in- und ausländischen Hochschulen angehören. Wird die Promotion gemeinsam mit einer anderen Hochschule betreut, kann die Prüfungskommission erweitert werden. Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer einer Hochschule mit Promotionsrecht oder habilitiertes Mitglied einer Hochschule sein. Ausnahmsweise genügt eine Promotion, wenn der Fakultätsrat zuvor für die Mitwirkung an dem Promotionsverfahren eine besondere wissenschaftliche Befähigung festgestellt hat. Mehr als die Hälfte der Mitglieder der Prüfungskommission muss der Fakultät angehören.

- (2) Die Doktorandin/der Doktorand kann Vorschläge zur Besetzung der Prüfungskommission machen. Bei der Bestellung der Prüferinnen und Prüfer soll nach Möglichkeit den Vorschlägen der Doktorandin/des Doktoranden gefolgt werden.
- (3) Aufgaben der Prüfungskommission sind:
 - Entscheidung über Annahme oder Ablehnung der Dissertation,
 - Benotung der Dissertation,
 - Durchführung und Benotung der mündlichen Prüfungen,
 - Feststellung des Gesamtergebnisses,
 - Festlegung des zu verleihenden Doktorgrades (Dr.-Ing. oder Dr. rer. nat.),
 - Feststellung der Druckreife der Dissertation oder Erteilung von Auflagen für die zur Veröffentlichung bestimmte Form der Dissertation unter Beachtung der Vorschläge durch die Gutachterinnen/Gutachter.
- (4) Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidung über das Ergebnis der mündlichen Prüfung und das Gesamtergebnis unmittelbar nach der mündlichen Prüfung. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Die Prüfungskommission soll ihre Entscheidung einvernehmlich treffen. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, führt sie die Entscheidung durch Mehrheitsbeschluss herbei. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Die Prüfungskommission ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission teilt alle Entscheidungen der Prüfungskommission unverzüglich dem oder der Vorsitzenden des Promotionsausschusses mit.

§ 14 Begutachtung der Dissertation

- (1) Die Gutachterinnen/Gutachter legen dem Promotionsausschuss in der Regel innerhalb von acht Wochen unabhängige, begründete Gutachten vor. Die Gutachterinnen/Gutachter beantragen in ihren Gutachten Annahme, Umarbeitung oder Ablehnung der Dissertation.
- (2) Beantragen sie die Annahme der Dissertation, so schlagen sie auch ein Prädikat für die Dissertation vor. Als Noten gelten
 - "mit Auszeichnung/ausgezeichnet" (summa cum laude),
 - "sehr gut" (magna cum laude),
 - "gut" (cum laude),
 - "bestanden/genügend" (rite).

Die Note "ausgezeichnet" darf nur bei ungewöhnlich hohen wissenschaftlichen Leistungen erteilt werden.

- (3) Wurde die Annahme der Dissertation einstimmig befürwortet, so wird sie mit den Gutachten für die Dauer von sieben Arbeitstagen der Universität im Dekanat der Fakultät zur Einsichtnahme für die in Forschung und Lehre tätigen Mitglieder der Technischen Universität Dortmund ausgelegt. Dies wird den Fakultäten der Technischen Universität Dortmund unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Erfolgt innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Ende der Auslagezeit kein Einspruch, ist die Dissertation angenommen.
- (4) Ist die Dissertation angenommen, so wird sie vor der mündlichen Prüfung durch die Prüfungskommission auf der Grundlage der Gutachten benotet. Für die Bezeichnung der Prädikate gilt Abs. 2 entsprechend. Die Prüfungskommission legt zudem unter

Berücksichtigung des von der Doktorandin/dem Doktoranden angestrebten Grades den zu verleihenden akademische Grad (Dr.-Ing. oder Dr. rer. nat.) nach Maßgabe von § 1 Abs. 3 fest. Die Prüfungskommission kann Auflagen für die zur Veröffentlichung bestimmte Fassung der Dissertation beschließen. § 13 Abs. 4 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend.

- (5) Sprechen sich die Gutachterinnen/Gutachter übereinstimmend für eine Ablehnung der Dissertation aus, so stellt der Promotionsausschuss fest, dass die Dissertation abgelehnt ist. Eine abgelehnte Arbeit verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät. Bei Ablehnung der Dissertation ist die Promotion nicht bestanden.
- (6) Sprechen sich die Gutachterinnen/Gutachter einstimmig für eine Umarbeitung der Dissertation aus, so setzt der Promotionsausschuss auf Vorschlag der Gutachterinnen und Gutachter eine angemessene Frist von maximal 6 Monaten, innerhalb der die Arbeit neu einzureichen ist. Lässt die Doktorandin der Doktorand die Frist ohne wichtigen Grund verstreichen oder kommt sie/er den erteilten Auflagen nicht nach, so ist die Dissertation abzulehnen. Abs. 5 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (7) Sind sich die Gutachterinnen und Gutachter über Annahme, Umarbeitung oder Ablehnung der Dissertation nicht einig, bestimmt der Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin/einen weiteren Gutachter. Das dritte Gutachten gibt den Ausschlag. In Zweifelsfällen entscheidet die Prüfungskommission.
- (8) Im Falle eines fristgerechten begründeten Einspruchs gegen die Annahme der Dissertation entscheidet die Prüfungskommission nach Einholung von Stellungnahmen der beteiligten Gutachterinnen/Gutachter über das weitere Verfahren. In Zweifelsfällen muss eine weitere Gutachterin/ein weiterer Gutachter hinzugezogen werden. Über die endgültige Annahme oder Ablehnung der eingereichten Arbeit als Dissertation entscheidet in diesem Fall die Prüfungskommission aufgrund aller vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen.
- (9) Die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses unterrichtet die Doktorandin/den Doktorand über jede getroffene Entscheidung. Ablehnende Bescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Doktorandin/dem Doktoranden ist zuvor rechtliches Gehör zu geben. Die Entscheidungen der Prüfungskommission nach Abs. 4 werden der Doktorandin/dem Doktoranden im Anschluss an die mündliche Prüfung mitgeteilt (§ 16 Abs. 4).

§ 15 Mündliche Prüfung

- (1) Nach der endgültigen Annahme der Dissertation setzt der Promotionsausschuss einen Termin für die mündliche Prüfung fest. Die mündliche Prüfung soll innerhalb von sechs Wochen nach der endgültigen Annahme der Dissertation stattfinden. Die Doktorandin/der Doktorand und die Mitglieder der Prüfungskommission sind mit einer Frist von zwei Wochen zur mündlichen Prüfung einzuladen. Der Termin der mündlichen Prüfung wird außerdem durch Aushang in der Fakultät bekannt gegeben.
- (2) Die mündliche Prüfung findet in der Form eines Kolloquiums statt. Sie dient der Feststellung, ob die Doktorandin/der Doktorand auf Grund besonderer wissenschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten in der Lage ist, die von ihr/ihm in der Dissertation erarbeiteten Ergebnisse zu begründen, weiter auszuführen und in den Kontext ihres/seines Fachgebietes zu stellen.

- (3) Die mündliche Prüfung dauert in der Regel insgesamt 90 Minuten und beginnt mit einem Bericht der Doktorandin oder des Doktoranden über die Dissertation, der 30 Minuten nicht überschreiten soll.
- (4) Die mündliche Prüfung findet in der Regel in der Sprache, in der die Dissertation verfasst wurde, statt. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Prüfungskommission.
- (5) Die mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung. Sie wird von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. Prüfungs- und frageberechtigt sind nur Mitglieder der Prüfungskommission. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (6) Die mündliche Prüfung ist fakultätsöffentlich.
- (7) Bleibt die Doktorandin/der Doktorand der mündlichen Prüfung ohne hinreichende Entschuldigung fern oder bricht sie/er die Prüfung ab, so gilt diese als nicht bestanden.

§ 16 Ergebnis der Prüfungen

- (1) Unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung entscheidet die Prüfungskommission in nicht öffentlicher Sitzung auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten und der gezeigten Leistung in der mündlichen Prüfung, ob
 - die Doktorandin/der Doktorand zu promovieren ist,
 - die Doktorandin/der Doktorandin die mündliche Prüfung wiederholen muss, oder
 - die Promotion abgelehnt wird.
- (2) Entscheidet die Prüfungskommission, dass die Doktorandin/der Doktorand zu promovieren ist, legt sie die Note für die mündliche Prüfung fest. Für die Bezeichnung der Prädikate gilt § 14 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Anschließend setzt die Prüfungskommission die Gesamtnote für die Promotion fest. Bei der Festlegung der Gesamtnote ist in der Regel auf die Bewertung der Dissertation besonderes Gewicht zu legen. Für die Bezeichnung der Prädikate gilt § 14 Abs. 2 entsprechend.
- (4) Anschließend teilt die/der Vorsitzende der Prüfungskommission in Gegenwart der Prüfungskommission der Doktorandin/dem Doktoranden die Bewertung ihrer/seiner Leistungen, den ihm zu verleihenden Doktorgrad sowie etwaige Änderungsauflagen für die Veröffentlichung der Dissertation mit.
- (5) Über das Ergebnis der Dissertation, der mündlichen Prüfung und der Promotion stellt der Promotionsausschuss der Doktorandin/dem Doktoranden eine vorläufige Bescheinigung aus. Im Falle der Ablehnung der Promotion gilt § 14 Abs. 8 entsprechend.

§ 17 Wiederholung der mündlichen Prüfung

(1) Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann die Doktorandin/der Doktorand einmal – innerhalb eines Jahres – wiederholen. Den Termin für die Wiederholung bestimmt der

Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Prüfungskommission.

(2) Hat die Prüfungskommission nach Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung die Promotion endgültig abgelehnt, ist das Promotionsverfahren endgültig erfolglos beendet. Der Bescheid über das endgültige Nichtbestehen ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Doktorandin/dem Doktoranden ist zuvor rechtliches Gehör zu geben.

§ 18 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Nach erfolgreicher Durchführung des Promotionsverfahrens ist die Doktorandin/der Doktorand verpflichtet, ihre/seine Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Das für die Veröffentlichung vorgesehene Manuskript ist der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses vorzulegen. Diese/dieser prüft unter Beteiligung der Gutachterinnen/Gutachter, ob die von der Prüfungskommission erteilten Auflagen erfüllt sind.
- (2) Die Dissertation ist dann in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wenn die Verfasserin/der Verfasser neben den für die Prüfungsunterlagen erforderlichen Exemplaren für die Archivierung drei Exemplare unentgeltlich an die Hochschulbibliothek zur Archivierung abliefert. Diese Exemplare müssen auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein. Auf der Rückseite des Titelblattes ist die Veröffentlichung als Dissertation in der Fakultät für Informatik unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen.
- (3) Darüber hinaus muss die Verbreitung sichergestellt sein durch
 - die Ablieferung weiterer 40 Exemplare in Buch- oder Fotodruck, oder
 - den Nachweis des Vertriebs über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verlag mit der vertraglich zugesicherten Garantie, dass die Dissertation durch Aufnahme in das Verzeichnis lieferbarer Bücher jederzeit erhältlich ist und dass bei entsprechender Nachfrage kurzfristig weitere Exemplare nachgedruckt werden, oder
 - durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren, oder
 - den Nachweis der Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift, oder
 - die Ablieferung einer nach Hochschulbibliotheksrichtlinien gefertigten elektronischen Version. In diesem Fall überträgt die Doktorandin/der Doktorand der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliothek weitere Kopien von der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die Dissertation ist spätestens ein Jahr nach der mündlichen Prüfung zu veröffentlichen. In begründeten Ausnahmefällen kann die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Frist verlängern. Versäumt die Doktorandin/der Doktorand die ihr/ihm gesetzte Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

§ 19 Abschluss des Promotionsverfahrens

(1) Sobald die letzte Promotionsleistung erbracht ist, wird eine Promotionsurkunde auf den

Tag der erfolgreich abgelegten mündlichen Prüfung ausgestellt. Die Promotionsurkunde ist von der Dekanin/vom Dekan und von der Rektorin/vom Rektor zu unterzeichnen. Sie ist je nach verliehenem Doktorgrad gemäß der Vorgabe im Anhang C bzw. D zu gestalten.

(2) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde entsteht das Recht zur Führung des Doktorgrades.

§ 20 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer Fakultät einer anderen Hochschule

- (1) Der Doktorgrad kann auch im Zusammenwirken mit einer Fakultät einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht aus dem In- oder Ausland vergeben werden. Sofern das Promotionsverfahren in Kooperation mit einer Hochschule ohne Promotionsrecht durchgeführt wurde, kann hierauf in der Promotionsurkunde hingewiesen werden.
- (2) Die Durchführung eines Promotionsverfahrens mit einer Fakultät einer anderen Hochschule setzt den Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung voraus, in der die Fakultäten sich verpflichten, eine gemeinsame Promotion zu ermöglichen und Einzelheiten des Zusammenwirkens zu regeln.
- (3) Sehen die jeweils gültigen Promotionsordnungen der beteiligten Fakultäten ein strukturiertes Promotionsprogramm gemäß § 9 vor, so einigen sich die Fakultäten der Hochschulen darüber, wo die Doktorandin/der Doktorand dieses Programm zu absolvieren hat, bzw. welche Teile des Programms der jeweils anderen Hochschule anerkannt werden.

§ 21 Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Doktorandin/der Doktorand im Verfahren getäuscht bzw. den Versuch dazu gemacht hat oder dass wesentliche Erfordernisse für die Promotion nicht erfüllt waren, so erklärt der Fakultätsrat auf Antrag des Promotionsausschusses die Promotion für ungültig.
- (2) Der Doktorandin/dem Doktoranden ist vor der Entscheidung des Fakultätsrates Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu gewähren. Die Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22 Aberkennung des Doktorgrades

- (1) Der Doktorgrad wird aberkannt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind.
- (2) Über die Aberkennung des Doktorgrades entscheidet der Fakultätsrat. Der/dem Betroffenen ist vor der Entscheidung des Fakultätsrates Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. Die Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23 Rechtsbehelf

Gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses und der Prüfungskommission kann gemäß den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Über Widersprüche gegen Entscheidungen der Prüfungskommission entscheidet der Promotionsausschuss. Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses entscheidet der Fakultätsrat. Vor belastenden Entscheidungen ist der Doktorandin/dem Doktoranden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 24 Ehrenpromotion

- (1) Der Doktorgrad "ehrenhalber" (Dr. rer. nat. h.c. bzw. Dr.-Ing. e.h.) darf nur für hervorragende/außerordentliche Leistungen im Bereich der Informatik verliehen werden.
- (2) Mitgliedern der Technischen Universität Dortmund kann der Doktorgrad "ehrenhalber" nicht verliehen werden. Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern, die bis vor wenigen Jahren Mitglieder der Technischen Universität Dortmund waren, soll der Doktorgrad "ehrenhalber" nicht verliehen werden.
- (3) Über die Verleihung des Doktorgrades "ehrenhalber" entscheidet das Rektorat auf Vorschlag des Fakultätsrats.

§ 25 Übergangsregelungen

- (1) Diese Promotionsordnung findet Anwendung für alle Antragstellerinnen und Antragsteller, die den Antrag auf Zulassung (§ 5) nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung stellen.
- (2) Für alle übrigen Antragstellerinnen und Antragsteller, Doktorandinnen und Doktoranden gilt die bisherige Promotionsordnung.
- (3) Nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung können Doktorandinnen und Doktoranden gemäß bisheriger Promotionsordnung, deren Verfahren noch nicht eröffnet ist, auf Antrag zu dieser Promotionsordnung wechseln. Der Antrag ist unwiderruflich.
- (4) Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung werden alle Zulassungen zur Promotion gemäß der bisherigen Promotionsordnung widerrufen. Zu diesem Zeitpunkt bereits eröffnete Verfahren bleiben hiervon unberührt.
- (5) Die von dieser Übergangsregelung betroffenen Doktorandinnen und Doktoranden sind über den Inhalt der Übergangsregelung zu unterrichten. Der Widerruf der Zulassung nach Absatz 4 Satz 1 stellt keinen Ablehnungsgrund für einen Antrag auf Zulassung zur Promotion nach dieser Promotionsordnung dar.

§ 26 Inkrafttreten

Die Promotionsordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen

Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 26.11.2003 außer Kraft. § 25 bleibt unberührt.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Informatik der Technischen Universität Dortmund vom 06.07.2011.

Dortmund, den 29. August 2011

Die Rektorin der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin Dr. Ursula Gather

Anhang A: Titelblatt der Dissertation (Dr. rer. nat.)

TITEL DER DISSERTATION

Dissertation

zur Erlangung des Grades eines

Doktors der Naturwissenschaften

der Technischen Universität Dortmund an der Fakultät für Informatik

von

NAME

Dortmund

JAHR

Rückseite, unten:

Tag der mündlichen Prüfung: Datum

Dekan/Dekanin: Name

Gutachter/Gutachterinnen: Namen

Anhang B: Titelblatt der Dissertation (Dr.-Ing.)

TITEL DER DISSERTATION

Dissertation

zur Erlangung des Grades eines

Doktors der Ingenieurwissenschaften

der Technischen Universität Dortmund an der Fakultät für Informatik

von

NAME

Dortmund

JAHR

Rückseite, unten:

Tag der mündlichen Prüfung: Datum

Dekan/Dekanin: Name

Gutachter/Gutachterinnen: Namen

Anhang C: Promotionsurkunde Dr. rer. nat.

	Die Technische Universität Dortmund verleiht den Grad		
	Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)		
	an Herrn		
	Max Mustermann geboren am xx. Monat 19xx in Ort nachdem er in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren an der		
	Fakultät für Informatik durch seine Dissertation Titel		
	sowie durch die mündliche Prüfung seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das Gesamturteil		
	Note		
	erhalten hat.		
	Dortmund, den XX. Monat 20XX		
🗲 fakultät für	Die Rektorin	Die Dekanin	
fakultät für informatik	UnivProf. Dr. XX	UnivProf. Dr. XX	

Anhang D: Promotionsurkunde Dr.-Ing.

Die Technische Universität Dortmund verleiht den Grad			
Doktor der Ingenieurwissenschaften (DrIng.)			
an Herrn			
Wax Wustermann geboren am xx. Monat 19xx in Ort nachdem er in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren an der Fakultät für Informatik durch seine Dissertation	nachdem er in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren an der		
Titel	Titel		
sowie durch die mündliche Prüfung seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das Gesamturteil			
Note			
erhalten hat.	erhalten hat.		
Dortmund, den XX. Monat 20XX	Dortmund, den XX. Monat 20XX		
fakultät für Die Rektorin Die Dekanin informatik UnivProf. Dr. XX UnivProf. Dr. XX			